



Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Vorentwurf

(KVG)

(Mindestdauer der Franchise bei besonderen Versicherungsformen)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

*Minderheit (Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker
Silvia)*

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 2^{ter} und 2^{quater}

^{2ter} Schliesst die versicherte Person eine Versicherung in einer besonderen Versicherungsform nach Absatz 2 Buchstabe a ab, so ist sie verpflichtet, diese Versicherungsform mit dem darin festgelegten festen Jahresbeitrag (Franchise) während der auf den Abschluss der Versicherung folgenden drei Kalenderjahren zu behalten. Wechselt sie den Versicherer nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4, so muss sie sich bei einem Versicherer versichern, der dieselbe besondere Versicherungsform mit der gleichen Franchise anbietet. Der bisherige Versicherer teilt dem neuen Versicherer die Franchise der versicherten Person und den Zeitpunkt, seit dem diese Franchise gilt, mit.

1 BBl 2017 ...

2 BBl 2017 ...

3 SR 832.10

²quater Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden, können auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres auf eine Versicherung in einer besonderen Versicherungsform nach Absatz 2 Buchstabe a verzichten oder eine solche Versicherung mit einer anderen Franchise abschliessen.

Minderheit (Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

²quater Folgende Versicherte können auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres auf eine Versicherung in einer besonderen Versicherungsform nach Absatz 2 Buchstabe a verzichten oder eine solche Versicherung mit einer anderen Franchise abschliessen:

- a. *Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden;*
- b. *Versicherte, bei denen eine schwere oder chronische Krankheit diagnostiziert wird, die voraussichtlich Kosten verursacht, die höher als die Franchise der versicherten Person sind.*

Art. 64 Abs. 2 Bst. a

² Diese Kostenbeteiligung besteht aus:

- a. einer Franchise; und

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Änderung vom ... ist auf alle Versicherungen in einer besonderen Versicherungsform nach Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar, die für das dem Inkrafttreten folgende Kalenderjahr abgeschlossen werden.

² Auf das dem Inkrafttreten der Änderung vom ... folgende Kalenderjahr sind die Versicherten, die nicht schriftlich eine Versicherung in einer besonderen Versicherungsform nach Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a abgeschlossen haben, wie folgt zu versichern:

- a. die Erwachsenen mit der Franchise nach Artikel 64 Absatz 3;
- b. die Kinder nach Artikel 64 Absatz 4.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.